FRAUEN-VEREIN
FRAUENVEREIN MAUR

Statuten Frauenverein Maur

Gegründet 1843

1. Name und Sitz

Art. 1 Der Frauenverein Maur ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Maur und ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF-Dachverbandes Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen.

2. Zweck des Vereins

Art. 2 Der Zweck des Vereins besteht in:

a) gemeinnützigen Aktionen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde.
b) Veranstaltungen bildender und geselliger Natur.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs-, noch Selbsthilfezwecke.

3. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede Frau werden; Männer haben die Möglichkeit, dem Verein als Gönner beizutreten.

Art. 4 Der Beitritt als Aktivmitglied kann jederzeit mit schriftlicher Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Die Mitglieder verpflichten sich, die aus Art. 2 entstandenen Aufgaben nach Kräften und Verhältnissen zu übernehmen und zu erfüllen.

Art. 6 Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

Art. 7 *Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.*

Art. 8 a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt per Ende Jahr.

b) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

4. Organe des Vereins

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die RechnungsrevisorInnen
d) die Kommissionen

5. Generalversammlung

Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühling des Jahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand dazu einlädt, oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen.

Art. 11 Traktanden der Generalversammlung:

a) Abnahme des Protokolls
b) Genehmigung des Jahresberichtes
c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Festsetzen des Jahresbeitrages
f) Kenntnisnahme des Voranschlages (Budget)
g) Kenntnisnahme der Mutationen
h) Wahlen: Vorstand
Präsidentin
Revisorinnen
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und / oder von Vereinsmitgliedern
j) Jahresprogramm
k) Verschiedenes

Art.12 Anträge müssen bis 8 Wochen vor der GV schriftlich bei der Präsidentin eingereicht werden.

Art.13 Die Einladung zur Generalversammlung soll zehn Tage vor der Versammlung schriftlich mit Traktandenliste erfolgen.

Die Einladung kann per Email oder postalisch versendet werden.

Art.14 Beschlussfassungen sind nur verbindlich über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste bekanntgegeben wurden.

Art.15 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mit zu zählen Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

6. Vorstand

Art.16 Der Vorstand besteht aus minimal drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt mit Wiederwählbarkeit. Rücktritte sind der Präsidentin auf Ende Jahr schriftlich mitzuteilen.

Art.17 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen in allen Angelegenheiten und sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Art.18 Für den Verein zeichnet die Präsidentin oder Vize-Präsidentin mit Aktuarin oder Kassierin in Kollektiv-Unterschrift zu zweien. Für Bankgeschäfte führt die Kassierin Einzelunterschrift.

Art.19 Der Vorstand verfügt über eine Kreditkompetenz von CHF 4'000.00 (viertausend) pro Jahr im Rahmen des Vereinszwecks.

7. Revisorinnen

Art.20 Zwei RechnungsrevisorInnen sowie eine ErsatzrevisorIn werden für drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Eine Vereinsmitgliedschaft ist kein Erfordernis. Sie haben die Vereinsrechnung zu prüfen und hierüber an der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

8. Kommissionen

Art.21 Allfällige Kommissionen werden durch den Vorstand bestimmt.

9. Finanzen

Art.22 Der Verein beschafft sich seine Mittel durch

a) Mitgliederbeiträge
b) Zuwendungen von Gönnern
c) eigene Veranstaltungen

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art.23 Für die Verpflichtungen des Vereins Dritten gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 24 Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

10. Statutenrevision und Vereinsauflösung

Art.25 Eine Statutenrevision kann an jeder Generalversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Art.26 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder der Auflösung zustimmen. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt die letzte Generalversammlung.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 28. März 2019 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 13. November 1989 und treten per sofort in Kraft.

8124 Maur, 28. März 2019

Die Präsidentin:	Die Aktuarin:
Nadja Häberli	Alessandra Baumgartner